

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8
„Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren**

**Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung**



**Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-66031-0
info@mestermann-landschaftsplanung.de**

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“
in Brilon-Altenbüren

Auftraggeber:

Hoffmann & Stakemeier Ingenieure GmbH
Königlicher Wald 7
33142 Büren

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2091

Warstein-Hirschberg, August 2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I
Abbildungsverzeichnis	II
Tabellenverzeichnis	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung.....	1
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik	2
3.0 Vorhabensbeschreibung	6
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet	8
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren	13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums	15
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens	15
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten.....	15
6.2.1 Ortsbegehung	16
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	17
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	22
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	24
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten	24
6.3.2 Planungsrelevante Arten.....	25
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	27
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
8.0 Zusammenfassung	38
Quellenverzeichnis	42

Anlage 1: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Anlage 2: Art-für-Art-Protokolle

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Vorhabens	1
Abb. 2	Lage des Plangebietes	6
Abb. 3	Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8	7
Abb. 4	Bestandssituation im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungs- planes	8
Abb. 5	Baumreihe im zentralen östlichen Bereich des Plangebiets.	9
Abb. 6	Südlicher Bereich östlich des Schuppens.	9
Abb. 7	Nördliche Baumreihe mit Blick nach Osten.	9
Abb. 8	Eiche westlich des Plangebietes.	9
Abb. 9	Obstgehölz im östlichen Bereich.	9
Abb. 10	Obstgehölz mit Höhle im Osten des Plangebietes.....	10
Abb. 11	Baumhöhle in einem Obstgehölz im Nordosten.	10
Abb. 12	Obstgehölz aus Abb. 10 mit weiterer Höhle	10
Abb. 13	Stellenweiser vegetationsfreier Bereich.	11
Abb. 14	Westlicher Bereich mit lückiger Vegetation.	11
Abb. 15	Bauschutt.....	11
Abb. 16	Blick von Norden über die Plangebietsfläche.	11
Abb. 17	Blick über die Fläche zur Baumreihe im Norden.	11
Abb. 18	Östlicher Bereich.....	11
Abb. 19	Östliche Ansicht des Schuppens mit potenziellem Einflugloch.	12
Abb. 20	Ansicht des Schuppens von Süden.....	12
Abb. 21	Lage des Naturschutzgebietes.....	18
Abb. 22	Lage der Landschaftsschutzgebiete.....	19
Abb. 23	Lage der Biotopkatasterfläche.....	20
Abb. 24	Lage des gesetzlich geschützten Biotopes	21
Abb. 25	Lage der Biotopverbundfläche	22
Abb. 26	Verschiedene Nischenbrüterhöhlen mit Einfluglöchern	37

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren.....	14
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	15
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4617 „Brilon“	23
Tab. 4	Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.....	26

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

In seiner Sitzung vom 29.04.2021 hat der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Brilon die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ beschlossen. Um der steigenden Nachfrage nach Bauplätzen im Ortskern von Brilon-Altenbüren gerecht zu werden, sollen auf einem Gelände im zentralen Bereich des Ortes sechs Bauplätze und ein Wendehammer entstehen. Aus diesem Grund wird ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a(1) Nr. 1 i. V. m. § 2(1) BauGB für die Fläche aufgestellt.

Das geplante Vorhaben befindet sich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Brilon im Hochsauerlandkreis, Regierungsbezirk Arnsberg.

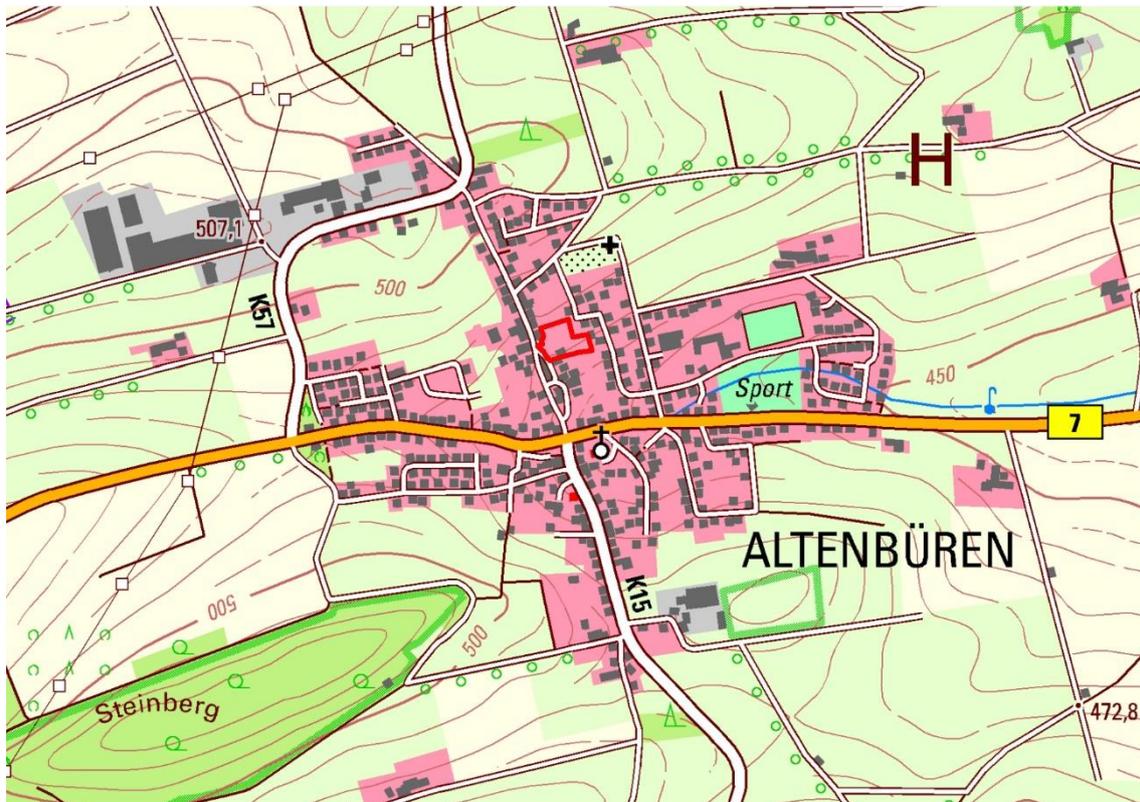


Abb. 1 Lage des Vorhabens (rote Fläche) innerhalb von Altenbüren auf Grundlage der Topographischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Zusätzlich zu dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird eine allgemeine Vorprüfung nach UVPG NRW (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021A) sowie eine Eingriffsbilanzierung (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2021B) durchgeführt.

2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das

Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Rechtliche Grundlagen und Methodik

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 14. Juni 2021.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Um innerorts Bauplätze zu schaffen, soll im zentralen Ortskern von Brilon-Altenbüren ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der es ermöglicht, Einfamilienhäuser zu errichten. Zusätzlich zu Bauplätzen soll auch ein Wendehammer gebaut werden, an dem sich die Bauplätze verteilen.



Abb. 2 Lage des Plangebietes (rot umrandet) innerhalb von Brilon-Altenbüren auf Grundlage des Luftbildes.

Vorhabensbeschreibung

I. Zeichnerische Festsetzungen / Planzeichen

Grenze des räumlichen Änderungsbereiches gem. § 9 (7) BauGB

■ ■ ■ Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplans gem. § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder des Maßes der Nutzung eines Baugebietes gem. § 16 (5) BauNVO

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB



Allgemeines Wohngebiet mit Beschränkung der Wohneinheiten i.V.m. text. Festsetzung Nr. 1 gem. § 4 BauNVO

Zulässig sind gem § 4 (2):

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Die übrigen Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

0,3 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

II Zahl der zulässigen Vollgeschosse gem. § 16 (4) BauNVO

GH max. zulässige Höhe der baulichen Anlagen gem. §§ 16 und 18 BauNVO i.V.m. textl. Festsetzung Nr. 2

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) Nr.2 BauGB

o offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO

ED Einzel- und Doppelhäuser zulässig gem. § 22 (2) BauNVO

— Baugrenze gem. § 23 BauNVO

— Überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO
 — nicht überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

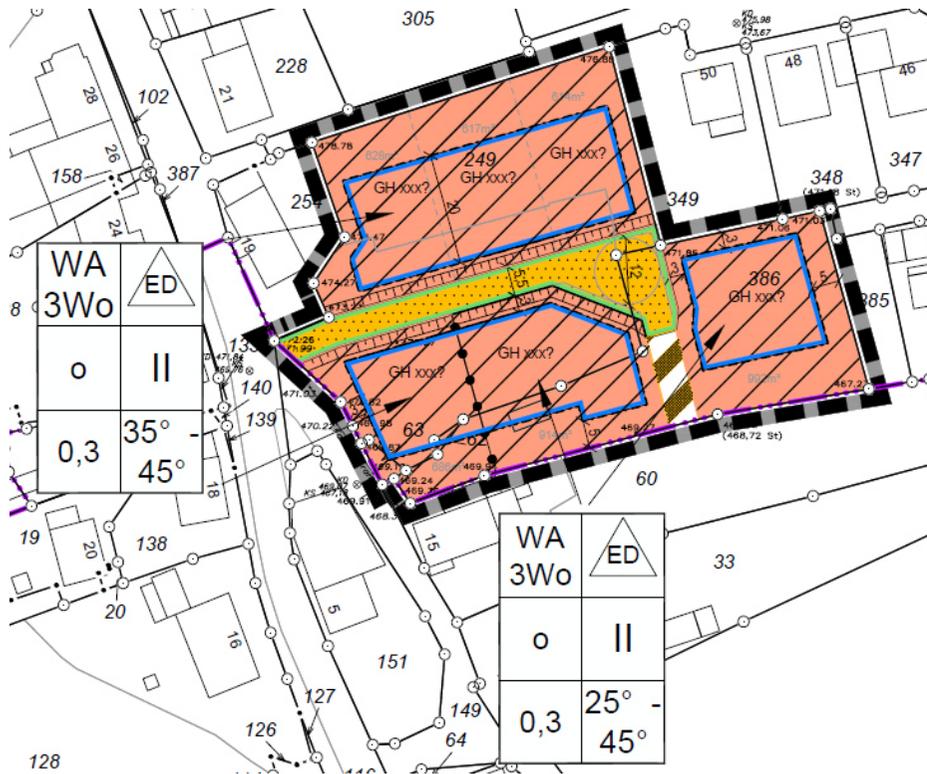


Abb. 3 Ausschnitt aus dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ (HOFFMANN & STAKEMEIER 2021).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ sowie die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes ist derzeit nicht bebaut und von einer krautigen Vegetation und Baumgruppen geprägt. Auf dem Gelände befand sich eine ehemalige Hofstelle, die vor einiger Zeit abgebrochen wurde. An der südlichen Grenze steht ein Schuppen.

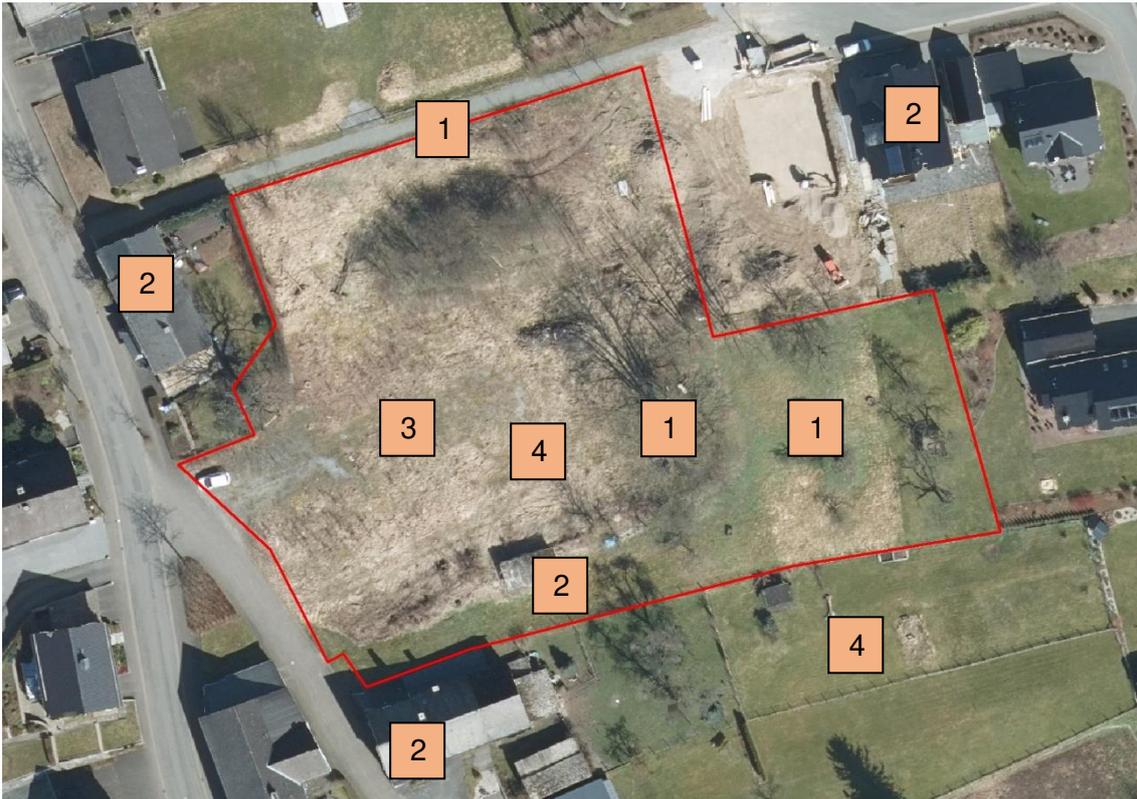


Abb. 4 Bestandssituation im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (rote Umrandung) auf Grundlage des Luftbildes.

- 1 = Baumreihe / Kleingehölz / Einzelbaum**
- 2 = Gebäude**
- 3 = Weidengebüsch**
- 4 = Grünland**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ erstreckt sich östlich der Kreuzbergstraße zwischen bestehender Bebauung. Das Plangebiet ist von einem Grünland geprägt, welches von Weidenaufwuchs im zentralen Bereich und einer Baumreihe im Osten und Norden umgeben ist. Die Baumreihe besteht vornehmlich aus Gemeiner Esche, Haselnuss, Ahorn und Weide. Im östlichen Teil befinden sich mehrere Obstgehölze. Im Süden steht ein verfallener Schuppen, der von einer Baumreihe eingeschlossen wird.

Lebensraumtyp Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken



Abb. 5 Baumreihe im zentralen östlichen Bereich des Plangebiets.



Abb. 6 Südlicher Bereich östlich des Schuppens.



Abb. 7 Nördliche Baumreihe mit Blick nach Osten.



Abb. 8 Eiche westlich des Plangebietes.



Abb. 9 Obstgehölz im östlichen Bereich.

Lebensraumtyp: Höhlenbäume



Abb. 10 Obstgehölz mit Höhle im Osten des Plangebietes.



Abb. 11 Baumhöhle in einem Obstgehölz im Nordosten.

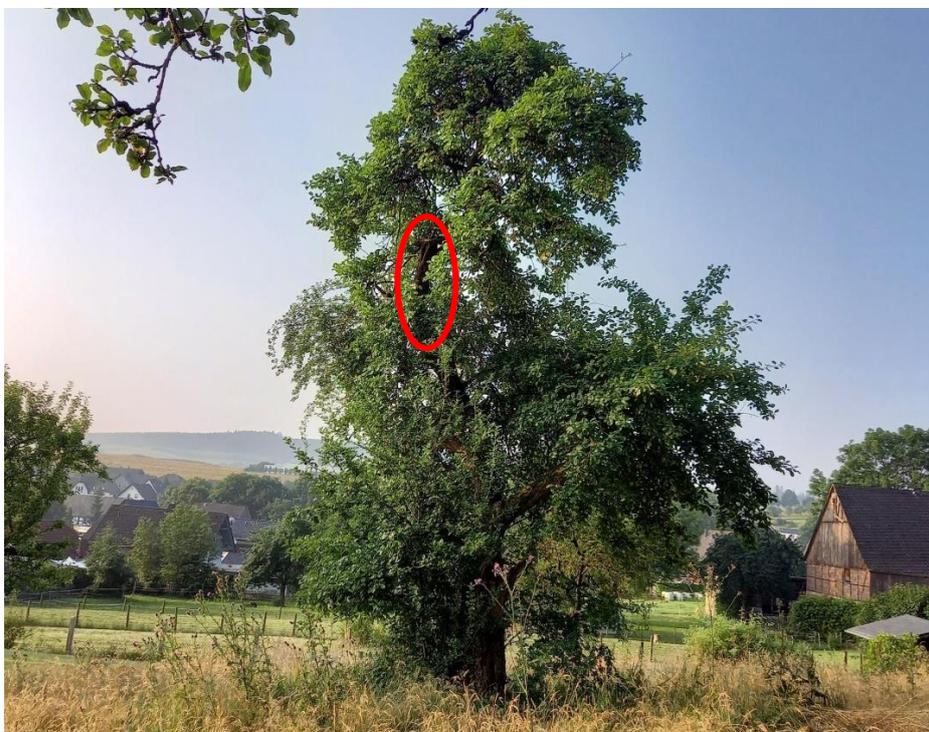


Abb. 12 Obstgehölz aus Abb. 10 mit weiterer Höhle (roter Kreis).

Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen



Abb. 13 Stellenweiser vegetationsfreier Bereich.



Abb. 14 Westlicher Bereich mit lückiger Vegetation.



Abb. 15 Bauschutt im östlichen Bereich des Plangebietes.



Abb. 16 Blick von Norden über die Plangebietesfläche.



Abb. 17 Blick über die Fläche zur Baumreihe im Norden.



Abb. 18 Östlicher Bereich.

Lebensraumtyp Gebäude



Abb. 19 Östliche Ansicht des Schuppens mit
potenziellem Einflugloch.



Abb. 20 Ansicht des Schuppens von Süden.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenziellen Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem mit dem Vorhaben einhergehenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Zudem sind betriebsbedingte Wirkungen möglich.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Baufeldfreimachung / Bauphase

Mit der Baufeldfreimachung findet eine Flächeninanspruchnahme mit Entfernung der vorhandenen Biotopstrukturen und eines verfallenen Schuppens statt. In der Bauphase können Flächen beansprucht werden, die über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinausgehen (Einrichtung oder Nutzung von Lager- und Abstellflächen, Rangieren von Baufahrzeugen und -maschinen).

Baustellenbetrieb

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen sowie das Baustellenpersonal mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Stoffliche Emissionen wie Staub und Abgase sind ebenfalls in geringem Umfang zu erwarten.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kommt es durch Überbauung oder Versiegelung zu einem Flächenverlust von Lebensraumstrukturen.

Silhouettenwirkung

Durch die vorgesehenen neuen Einzelhäuser kann es im Nahbereich zu einer Silhouettenwirkung kommen. Da sich das Vorhaben in einem bestehenden Wohngebiet befindet, kann die Silhouettenwirkung vernachlässigt werden.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch die Nutzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes als Wohngebiet. Es ist von einer zunehmenden akustischen Störung auszugehen.

Ermittlung der Wirkfaktoren

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Bau- feldvorbereitung, Baustellenbetrieb	Entfernung von Grünland, Säumen, Gehölzen und Höh- lenbäumen, Vegetationsbe- ständen auf Brachfläche, Abbruch des Schuppens	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG; Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen (z. B. Staub) durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau von Gebäuden, Verkehrswegen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouetten- wirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Gebäude	Zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kreuzbergstraße“ sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 14.06.2021
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2021A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2021c).

6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 14.06.2021 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Die Ortsbegehung erfolgte bei sonniger, klarer Wetterlage und Temperaturen um 24 °C.

Es erfolgen eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Im Plangebiet befindet sich ein Schuppen, der ein Quartier für Fledermäuse darstellen könnte. An der Ostseite ist eine Lücke zwischen Dach und Wand (vgl. Abb. 18), die als Einflugloch dienen kann. Bei der Begehung des Gebäudes wurden keine konkreten Hinweise auf Fledermäuse erfasst. Zudem ist dieses Gebäude nicht frostsicher, weshalb es Fledermäusen lediglich als Tagesversteck dienen könnte. Es wurden keine Schwalbennester an der Außenwand kartiert.

Im Norden und im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich zwei ausgeprägte Baumreihen, deren Bäume Brusthöhendurchmesser (BHD) bis ca. 30 cm aufweisen. Dazwischen wachsen kleinere Haselnuss-Sträucher und einige junge Eschen. Im Osten befinden sich einige ältere Obstgehölze mit Baumhöhlen. Aufgrund der eher ruhigen Lage in Brilon-Altenbüren ist eine Nutzung der Gehölzstruktur durch Vögel nicht ausgeschlossen, zumal der Warnruf einer Amsel und eines Hausrotschwanzes bei der Begehung vernommen wurde. Die Gehölze können zudem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Als Horstbäume für Greifvögel sind die vorhandenen Gehölze nicht geeignet.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird von einer Freifläche eingenommen, auf der verbreitet junge Weiden aufwachsen. Zudem bilden Rot- und Weißklee, Hahnenfuß, Mohn, Margarite und Heidenelke mit verschiedenen Gräsern ein Nahrungshabitat für verschiedene Tierarten. Stellenweise wurde Bau-schutt abgelagert bzw. nach dem Abbruch des Hofes nicht abgeräumt.

Durch die Lage innerhalb des Wohngebietes von Brilon-Altenbüren ist die Störwirkung durch die Bundesstraße B 480 eher gering. Es ist allerdings ein Anwohnerverkehr an der westlich gelegenen Kreuzbergstraße zu verzeichnen.

Während der Ortsbegehung wurde ein kreisender Rotmilan über der Fläche beobachtet. Weitere Hinweise auf planungsrelevante Tierarten ergaben sich nicht. Es wurden keine planungsrelevanten Pflanzenarten erfasst.

6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2021A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet.

Natura 2000-Gebiete

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

FFH-Gebiete

Im Untersuchungsgebiet 500 m um den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ befindet sich kein FFH-Gebiet. Das nächste FFH-Gebiet „Kalkkuppen bei Brilon“ (DE-4617-303) befindet sich etwa 550 m südöstlich.

Vogelschutzgebiete

Vogelschutzgebiete sind im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans wird ausgeschlossen.

Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Im Südwesten des Untersuchungsgebietes befindet sich das Naturschutzgebiet „NSG Altenbürener Steinberg“ (HSK-018). Der Schutzzweck ist die Erhaltung und Optimierung eines strukturreichen Eichen-Buchenwaldes und anderer ökolo-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

gisch wertvoller Sonderstandorte sowie der Schutz der Diabasklippen und Blockschuttvorkommen.

Das als FFH-Gebiet ausgewiesene Gebiet im Südosten ist als Naturschutzgebiet „NSG Warenberg“ deklariert, befindet sich aber nicht im Untersuchungsgebiet 500 m.

Planungsrelevante Tierarten werden nicht genannt.

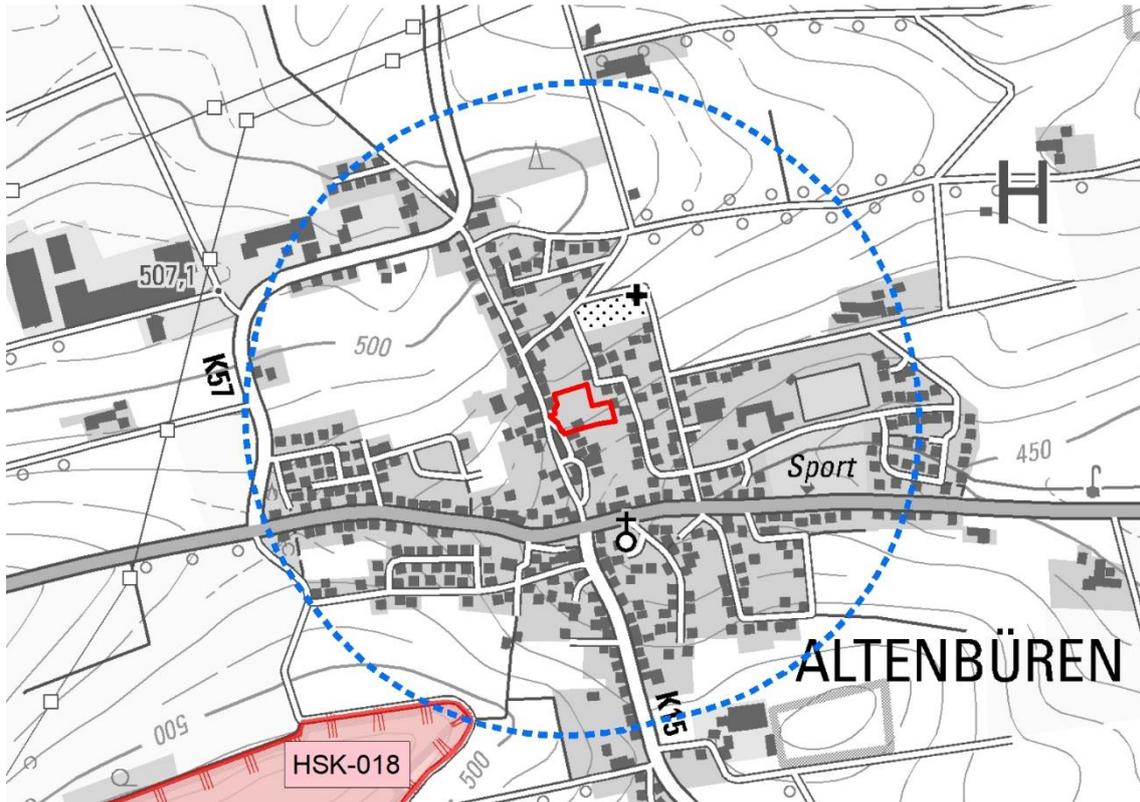


Abb. 21 Lage des Naturschutzgebietes (rote Fläche) zum Plangebiet des Bebauungsplanes (rot umrandet) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans wird ausgeschlossen.

Landschaftsschutzgebiete

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. Im Untersuchungsgebiet 500 m finden sich vier Landschaftsschutzgebiete:

- LSG-4616-0006 „Landschaftsschutzgebiet Offenland am nördlichen Ortsrand Brilon“
- LSG-4517-0013 „Landschaftsschutzgebiet Wintertal / Escherfeld“
- LSG-4617-0004 „Landschaftsschutzgebiet Südfeld“
- LSG-4617-0024 „Landschaftsschutzgebiet Grünlandgürtel am Südfeld“

Es werden keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Arten gegeben.

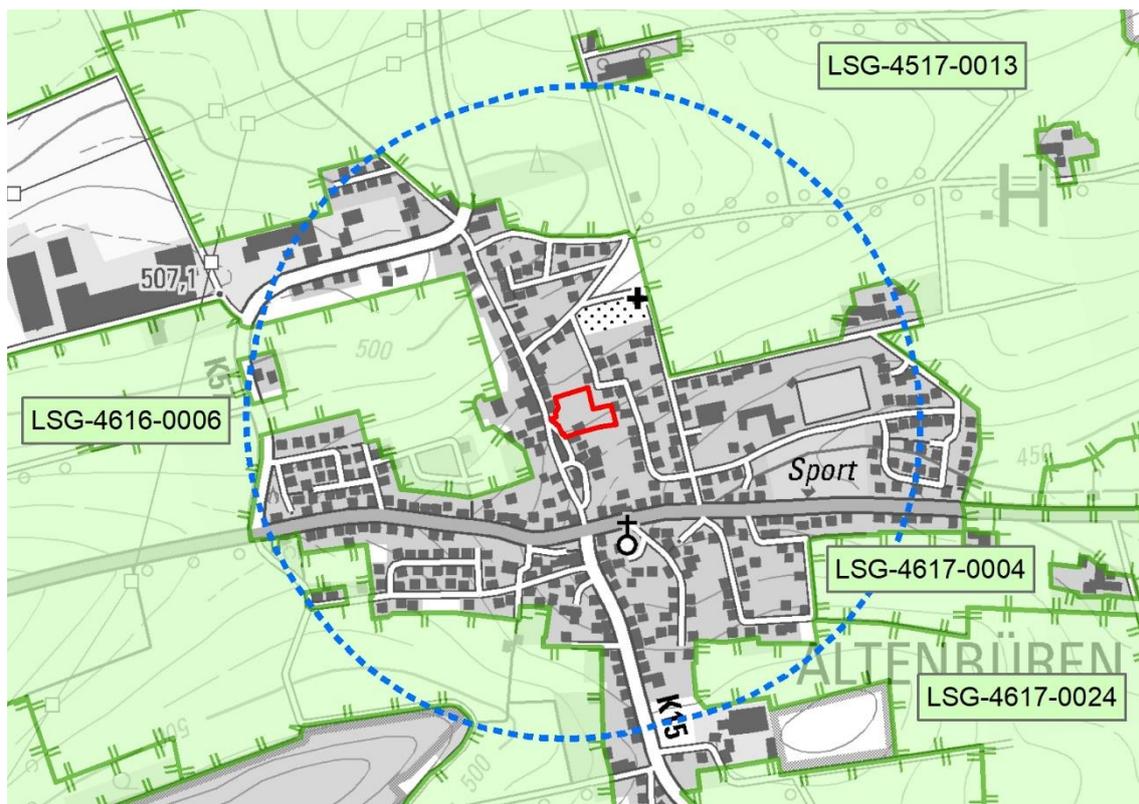


Abb. 22 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Flächen) zum Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung der Landschaftsschutzgebiete durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans wird ausgeschlossen.

Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Biotopkatasterflächen. In der näheren Umgebung liegt die Biotopkatasterfläche „NSG Steinberg“ (BK-4616-0318).

Hinweise zu planungsrelevanten Arten werden nicht gegeben.

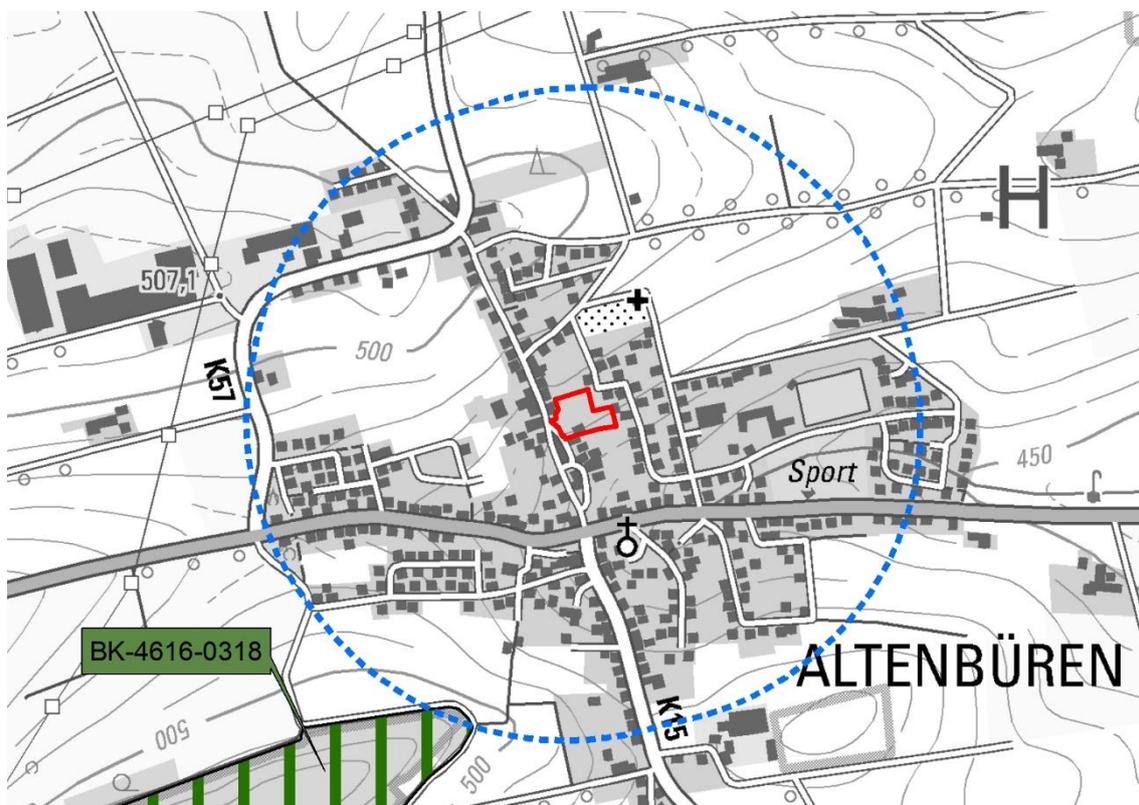


Abb. 23 Lage der Biotopkatasterfläche (grüne Schraffur) zum Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung der Biotopkatasterfläche durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans wird ausgeschlossen.

Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, sind verboten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotopes. Im Untersuchungsgebiet 500 m befindet sich im Süden das ge-

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

setzunglich geschützte Biotop BT-4616-0334-2005. Es handelt sich um einen Schlucht-, Blockhalden- und Hangschuttwald aus Eichen. Es gibt keine Hinweise auf planungsrelevante Arten.

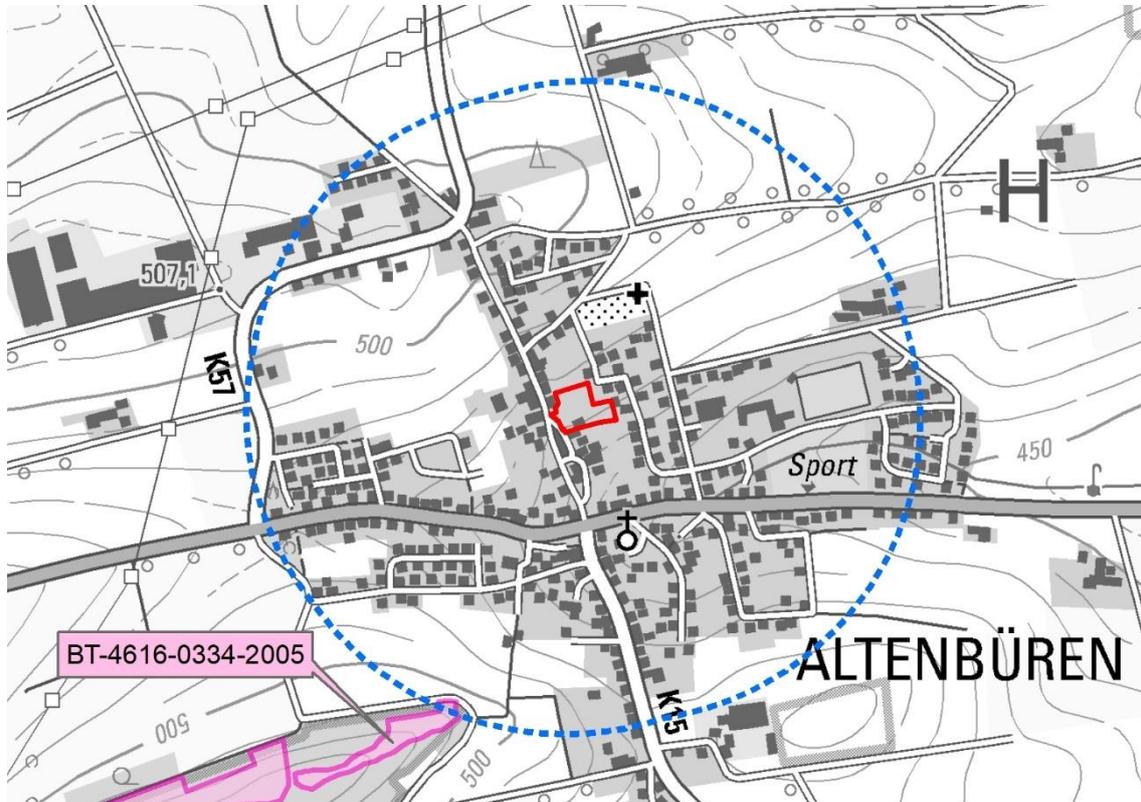


Abb. 24 Lage des gesetzlich geschützten Biotops (magentafarbene Fläche) zum Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans wird ausgeschlossen.

Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt nicht im Bereich einer Biotopverbundfläche. Im Süden des Untersuchungsgebiete 500 m liegt die Biotopverbundfläche „Hölzerner Peter – Steinberg zwischen Olsberg-Antfeld und Brilon-Altenbüren“ (VB-A_4616-016). Ihr ist eine herausragende Bedeutung zugeordnet. Das Schutzziel ist der Erhalt des Bergrückens mit naturnaher Laubholzbestockung und Felsklippen als geogene Standorte.

In der Beschreibung der Biotopverbundfläche werden keine planungsrelevanten Arten genannt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

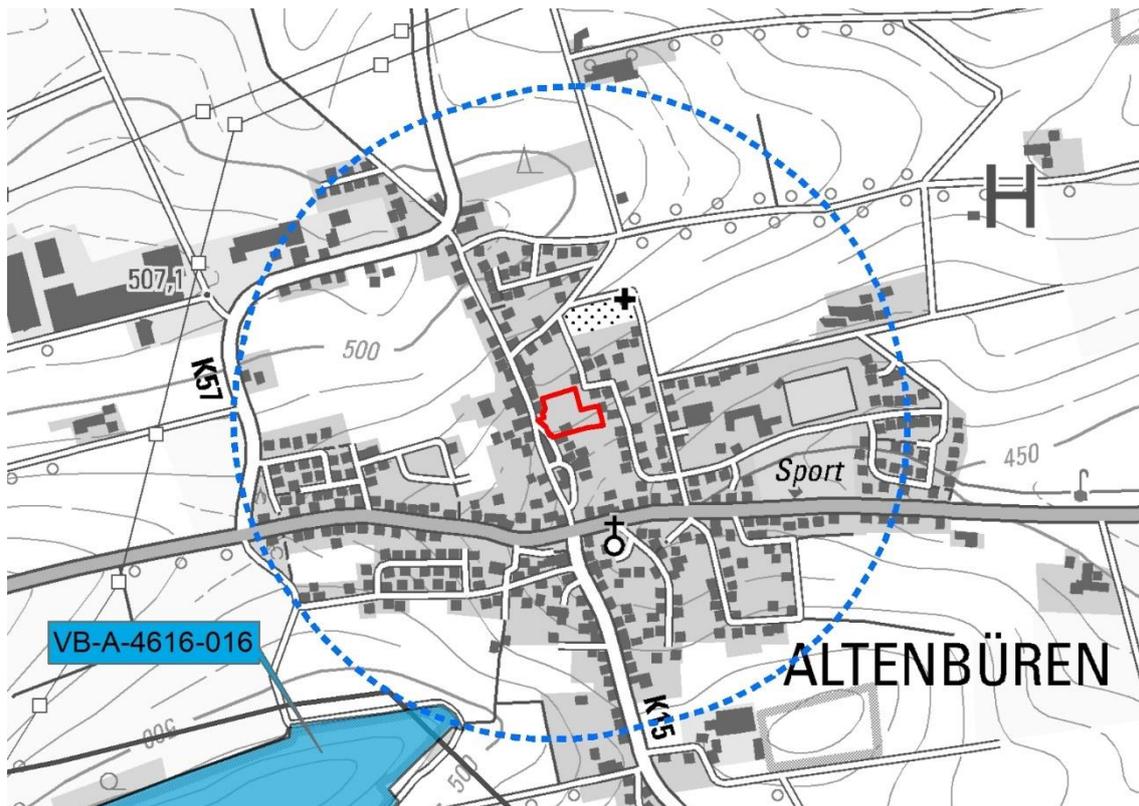


Abb. 25 Lage der Biotopverbundfläche (blaue Flächen) zum Plangebiet des Bebauungsplanes (rote Umrandung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Eine Beeinträchtigung der Biotopverbundfläche durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans wird ausgeschlossen.

6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Eine Abfrage der planungsrelevanten Arten in der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2021c) ergab die keine Fundpunkte planungsrelevanter Arten im Untersuchungsgebiet 500 m.

6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4617 „Brilon“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2021b).

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4617 „Brilon“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (neun Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt (LANUV 2021b).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4617 „Brilon“ (Quadrant 1) (LANUV 2021b)
für die ausgewählten Lebensraumtypen.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Kleingehölze, Alleeen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume
Säugetiere						
Bechsteinfledermaus	N	U+	FoRu, Na	Na	(Ru)	FoRu!
Braunes Langohr	N	G	FoRu, Na	Na	FoRu	FoRu!
Fransenfledermaus	N	G	Na	(Na)	FoRu	FoRu
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)	FoRu!	(FoRu)
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!	(FoRu)
Nordfledermaus	N	S-	Na	Na	FoRu	
Teichfledermaus	N	G	Na	(Na)	FoRu!	Ru
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu	FoRu!
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!	FoRu
Vögel						
Baumpieper	N/B	U-	FoRu			
Bluthänfling	N/B	U	FoRu	(FoRu), (Na)		
Feldsperling	N/B	U	(Na)	Na	FoRu	FoRu
Gartenrotschwanz	N/B	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz	N/B	U		FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S				FoRu!
Habicht	N/B	G	(FoRu), Na	Na		
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na		FoRu!
Mäusebussard	N/B	G	(FoRu)			
Mehlschwalbe	N/B	U		Na	FoRu!	
Neuntöter	N/B	G-	FoRu!			
Raubwürger	N/B	S	FoRu			
Rauchschwalbe	N/B	U-	(Na)	Na	FoRu!	
Raufußkauz	N/B	S				FoRu!
Rotmilan	N/B	G	(FoRu)			
Schleiereule	N/B	G	Na	Na	FoRu!	
Schwarzspecht	N/B	G	(Na)			FoRu!
Sperber	N/B	G	(FoRu), Na	Na		
Star	N/B	U		Na	FoRu	FoRu!
Turmfalke	N/B	G	(FoRu)	Na	FoRu!	
Turteltaube	N/B	S	FoRu	(Na)		
Uhu	N/B	G			(FoRu)	
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Waldohreule	N/B	U	Na	Na		
Waldschnepfe	N/B	U	(FoRu)			

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden, N/R+W = Nachweis „Rast/Wintervorkommen“ ab 2000 vorhanden

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, () = potenzielles Vorkommen im Lebensraum,

! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraumes ist durch eine umweltfachliche Baubegleitung sicherzustellen, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Lebensraumtypen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Für den oben genannten Quadranten 1 des Messtischblattes 4617 „Brilon“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (neun Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2021B).

Für diese 34 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben noch neun Säugetierarten und 24 Vogelarten als weiterhin zu betrachtende Arten.

Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

In den Informationen zu den Schutzgebieten und den schutzwürdigen Bereichen werden keine planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten genannt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 4 Auflistung der für den Bereich der Planung dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Säugetiere						
Bechsteinfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	keine				nein
Fransenfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Großes Mausohr	FIS/N	Inanspruchnahme des Schup- pens mit potenzieller Lebens- raumfunktion	x		x	ja
Kleine Bartfleder- maus	FIS/N	Inanspruchnahme des Schup- pens mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Nordfledermaus	FIS/N	Inanspruchnahme des Schup- pens mit potenzieller Lebens- raumfunktion	x		x	ja
Teichfledermaus	FIS/N	keine				nein
Wasserfleder- maus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	Inanspruchnahme von Gehölz- beständen und des Schuppens mit potenzieller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Vögel						
Baumpieper	FIS: N/B	Entfernen von Gehölz- und Ve- getationsbeständen mit potenzi- eller Lebensraumfunktion	x		x	ja
Bluthänfling	FIS: N/B	Entfernen von Vegetationsbe- ständen mit potenzieller Le- bensraumfunktion	x		x	ja
Feldsperling	FIS: N/B	Entfernen von Höhlenbäumen	x		x	ja
Gartenrot- schwanz	FIS: N/B	Entfernen von Höhlenbäumen	x		x	ja
Girlitz	FIS: N/B	keine				nein
Grauspecht	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Kleinspecht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Mehlschwalbe	FIS: N/B	Abbruch des Schuppens als po- tenzieller Neststandort	x		x	ja
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Raubwürger	FIS: N/B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS: N/B	Abbruch des Schuppens als po- tenzieller Neststandort	x		x	ja
Rotmilan	FIS: N/B SICHTUNG	keine				nein

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Kon- flikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Schleiereule	FIS: N/B	Abbruch des Schuppens als po- tenzieller Neststandort				nein
Schwarzspecht	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Star	FIS: N/B	Entfernen von Gehölzbestän- den mit potenzieller Lebens- raumfunktion	x		x	ja
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Uhu	FIS: N/B	keine				nein
Waldkauz	FIS: N/B	keine				nein
Waldohreule	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
Sichtung = bei der Ortsbegehung erfasst
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend

6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Die Beschreibung der Arten sowie ihrer Lebensansprüche und weitere Informationen entstammen LANUV (2021B).

Fledermäuse

Die **Bechsteinfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus und bevorzugt große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Selten werden Kiefern-mischwälder, parkartige Offenlandbereiche, Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt. Als Wochenstuben werden vor allem Baumquartiere (z. B. Spechthöhlen) oder Nistkästen genutzt. Die Männchen suchen oft Spalten hinter abste- hender Baumrinde auf. Als Winterquartiere werden Höhlen, Stollen, Keller, Brunnen aufgesucht.

Als Waldfledermaus bevorzugt das **Braune Langohr** unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagd- gebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturrei- che Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Als Wochenstu- ben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Ge- bäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Die Männchen schlafen auch in Spaltenver- stecken an Bäumen und Gebäuden. Gegenüber seinen üblichen Quartieren in Gehölz- beständen und an Gebäuden bezieht das Braune Langohr im Winter bei kälteren Tem- peraturen auch unterirdische Quartiere wie Bunker, Keller oder Stollen.

Die **Fransenfledermaus** lebt vorzugsweise in unterholzreichen Laubwäldern mit lücki- gem Baumbestand. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (Höhlen, abstehende

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Borke) sowie Nistkästen bewohnt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo die Tiere vor allem Spalten und Zapfenlöchern als Quartier nutzen. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht.

Die **Teichfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum gewässerreiche, halboffene Landschaften im Tiefland benötigt. Als Jagdgebiete werden vor allem große stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt. Als Wochenstuben suchen die Weibchen Quartiere in und an alten Gebäuden auf wie Dachböden, Spalten im Mauerwerk oder Hohlräume hinter Verschalungen. Die Wochenstubenkolonien der Weibchen befinden sich bislang außerhalb von Nordrhein-Westfalen, vor allem in den Niederlanden sowie in Norddeutschland.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5 bis 20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100 bis 7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.8 „Unter dem Kreuzberg“ befindet sich nicht in der Nähe eines Waldbereiches und es liegen auch keine Gewässer in der Nähe. Die genannten Arten finden demnach keine geeigneten Lebensräume im Plangebiet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für die folgenden Fledermausarten voraussichtlich ausgeschlossen:

- Bechsteinfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Teichfledermaus
- Wasserfledermaus

Vögel

Felsenbrüter

In der Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind keine Steinbrüche vorhanden, die dem **Uhu** als Lebensraum und Nistquartier dienen können. Im Plangebiet sind für den Uhu keine geeigneten Strukturen für einen Brutplatz vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Girlitz** bevorzugt ein trockenes und warmes Klima, welches in NRW nur regional, bzw. in bestimmten Habitaten zu finden ist. Daher sind Städte als Lebensraum für diese Vogelart von besonderer Bedeutung, da in ihnen zu jeder Jahreszeit ein mildes und trockeneres Mikroklima herrscht als in ländlichen Gebieten. Dort bewohnt er Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen. Nester werden bevorzugt in Nadelbäumen gebaut.

Der **Grauspecht** bewohnt bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder, wobei er die Bruthöhlen in toten oder angefaulten Stämmen oder Ästen von Laubbäumen anlegt.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Als Lebensraum bevorzugt die **Waldohreule** halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Als Nistplatz nutzt die Waldohreule alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).

Die **Waldschnepe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, sto-cherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ erfüllt nur einen kleinen Teil der Lebensraumansprüche der genannten Vogelarten. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Wald-, Gehölz-, und Gebüschbrüter wird daher nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für folgende Arten voraussichtlich ausgeschlossen:

- Girlitz
- Neuntöter
- Turteltaube
- Grauspecht
- Raubwürger
- Waldohreule

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14–28 m Höhe angelegt.

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Ansitzwarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetern, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut-habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimaler Weise struk-turreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Ag-rarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1–3 ha und größer). Rotmilane gelten als ausgesprochen reviertreu und nutzen alte Horste oftmals über viele Jahre.

Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4–18 m Höhe angelegt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für Horst- und Koloniebrüter wird nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der folgenden Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher voraussichtlich ausgeschlossen.

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber

Höhlenbrüter

Der **Kleinspecht** weicht in der Gefiedermusterung durch eine schwarz-weiße Querbänderung von Mittel- und Buntspecht ab und ist mit ca. 14 cm Körperlänge die kleinste europäische Spechtart. Diese Art ist zum größten Teil in naturnahen Laubwäldern mit sehr abwechslungsreicher Struktur und hohem Bestandsalter anzutreffen. Im Siedlungsbereich ist die Art aufgrund der hohen Ansprüche nur selten anzutreffen, dann aber vornehmlich in strukturreichen Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils. Gelegentlich werden auch Nistkästen angenommen.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Totholzanteil und vermoerende Baumstümpfe wichtig

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ sind zwar Höhlenbäume vorhanden, eine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten wird aber aufgrund des jungen Bestandsalters der Gehölze und der eher kleinen Baumhöhlen nicht angenommen. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

BNatSchG kann für die folgenden Höhlenbrüter voraussichtlich ausgeschlossen werden:

- Kleinspecht
- Schwarzspecht
- Waldkauz

Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähenester in Bäumen ausgewählt.

Der Schuppen eignet sich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für den Turmfalken. Üblicherweise nistet er in hoch gelegenen Gebäuden wie Kirchtürmen oder auch Brücken. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für den folgenden Waldbrüter gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit für den Turmfalken voraussichtlich ausgeschlossen

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden.

- Großes Mausohr
- Nordfledermaus
- Baumpieper
- Feldsperling
- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus
- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Rauchschnalbe
- Star

Die wirkungsspezifischen Betroffenheiten sowie die daraus resultierenden artenschutzfachlichen Maßnahmen werden nachfolgend für Fledermaus- und Vogelarten vertiefend behandelt. Die Beschreibung der Arten sowie ihrer Lebensansprüche und weitere Informationen entstammen LANUV (2021B).

Fledermäuse

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt. Die Wochenstuben befinden sich häufig auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen und anderen großen Gebäuden. Sommerquartiere von Männchen finden sich in Dachstöcken und Türmen, in Baumhöhlen und Fledermauskästen. Die Winterquartiere liegen meist in Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen und Bergkellern.

Die im Sommer meist Gebäude bewohnende **Kleine Bartfledermaus** ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen. Die Beutejagd erfolgt in niedriger Höhe (1–6 m) entlang der Vegetation. Die individuellen Jagdreviere sind etwa 20 ha groß und liegen in einem Radius von bis zu 650 m (max. 2,8 km) um die Quartiere.

Die **Nordfledermaus** ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich können die Tiere regelmäßig unter Straßenlaternen beobachtet werden. Dabei erweisen sich die Tiere als ausgesprochen jagdgebietstreu. Als Wochenstuben werden überwiegend Spaltenquartiere an und in Gebäuden bezogen (z. B. Hausverkleidungen, Fensterläden, Dachpfannen, Dachstühlen). Die eher kleinen Kolonien bestehen aus 20 bis 60 (max. 140) Weibchen.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2 bis 6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 19 ha groß und können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Höhlen in den Gehölzen sowie der Schuppen können potenzielle Quartiere der genannten Fledermausarten darstellen. Diese Arten sind sehr anpassungsfähig und häufig in der Nähe zu Siedlungen und auch innerhalb dieser zu finden, weshalb eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen ist.

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch des Schuppens und die Fällung der Gehölze in den Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier für Fledermäuse ist der Schuppen nicht geeignet, da er nicht frostfrei ist. Die vorgefundenen Baumhöhlen dienen ebenfalls vermutlich nur als Tagesversteck.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb der Überwinterungszeit der Fledermäuse wird empfohlen, dass im Zuge der Abbrucharbeiten das Dach des Schuppens behutsam von Hand abgenommen wird, um alle Bereiche einsehen zu können, bevor der Abbruch erfolgt. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist der Bereich, in welchem sich die Tiere aufhalten, zu schonen und unverzüglich ein Fachgutachter einzuschalten. Das weitere Vorgehen erfolgt sodann nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Gegebenenfalls können die Fledermäuse kurzfristig eingesammelt und es kann für eine Zwischenhälterung der Tiere Sorge getragen werden, bis diese nach dem Anbringen geeigneter Ersatzquartiere wieder freigelassen werden können.

Vögel

Gebäudebrüter

Die **Mehlschwalbe** lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden.

Die **Rauchschwalbe** kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Die Nahrungsjagd erfolgt meist in Nestnähe, wo sich daher üblicherweise offene Grünlandflächen befinden.

Die **Schleiereule** lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Als Nistplatz und Tagesruhesitz werden störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden genutzt, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Eine Kombination aus geeigneten Brutplätzen mit günstigen Nahrungsgebieten ist für die Schleiereule unerlässlich. Die Jagd findet in offenem Gelände entlang von Siedlungen, entlang von Straßen und Wegen, Hecken, Rainen, Gräben, Kleingewässern und weniger bevorzugt an Waldrändern statt.

Wald-, Gehölz-, Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Parkanlagen lebt. Er ist dabei jedoch sehr stark an Offenlandschaften mit landwirtschaftlicher Nutzung gebunden

Früher kam der **Gartenrotschwanz** häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder. Zur Nahrungssuche bevorzugt der Gartenrotschwanz Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Das Nest wird meist in Halbhöhlen in 2–3 m Höhe über dem Boden angelegt, zum Beispiel in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.

Der **Star** besitzt Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art ein Charaktervogel der nacheiszeitlich von Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen und besiedelt heutzutage bevorzugt strukturreiche Extensivgrünländer.

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ wird der südlich bestehende Schuppen abgebrochen. Dieser stellt eine potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Gebäudebrüter dar, obschon bei der Ortsbegehung keine Individuen nachgewiesen wurden. Zudem wiesen einige der zu entfernenden Gehölze innerhalb des Plangebietes Höhlen auf. Diese Gehölze werden zukünftig entfernt. Da sie potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätte sowohl für die Höhlenbrüter als auch für die Gehölz- und Gebüschbrüter dienen können, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, sollte die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen, wie auch schon als Vermeidungsmaßnahme für die häufigen und ungefährdeten Vogelarten unter Kapitel 6.3.1 beschrieben. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Entfernung der Gehölzbestände und dem Abbruch des Schuppens durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob sich Höhlen in den Gehölzen befinden bzw. ob sich in dem Schuppen Fledermäuse aufhalten.

Sind die Gehölze und der Schuppen frei von einer Quartiernutzung, können die Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden. Sollten die Gehölze Höhlen aufweisen, die als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Ersatzmaßnahme Höhlenbrüter

Da in einigen Obstgehölzen im östlichen Geltungsbereich mehrere Baumhöhlen nachgewiesen wurden, wird innerhalb einer Worst-Case-Betrachtung der Besatz durch Höhlenbrüter angenommen. Für die Rodung dieser Gehölzbestände ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter sind stark an alten Baumbestand gebunden. Die Bestandssituation von Gartenrotschwanz und Feldsperling ist aufgrund des Verlustes von Lebensräumen insgesamt rückläufig. Als Ersatzmaßnahme wird daher eine Erhöhung des Höhlenangebotes durch künstliche Nisthilfen vorgeschlagen. Es wurden mindestens 3 Baumhöhlen erfasst. Diese sollten im Verhältnis 1:3 ersetzt werden, um ein möglichst breites Angebot an Höhlen zur Verfügung zu stellen. Als Ersatz müssen demnach im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 9 Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht und einmal jährlich im Frühjahr gesäubert werden.



Abb. 26 Verschiedene Nischenbrüterhöhlen mit Einfluglöchern u. a. für die Arten Hausrotschwanz und Gartenrotschwanz.

Zusammenfassung

8.0 Zusammenfassung

Innerhalb von Brilon-Altenbüren sollen auf einer zur Zeit ungenutzten Fläche fünf Bauplätze entstehen, um der steigenden Nachfrage nach Bauplätzen gerecht zu werden. Es muss ein Bebauungsplan für die Fläche aufgestellt werden.

Die Fläche liegt im Bereich des Quadranten 1 des Messtischblattes 4617 „Brilon“. Für diese Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar betroffenen sowie der angrenzenden Lebensraumtypen durchgeführt.

Für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4617 „Brilon“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (neun Säugetierarten und 25 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht genannt.

Im Plangebiet befindet sich ein Schuppen, der ein Quartier für Fledermäuse darstellen könnte. An der Ostseite ist eine Lücke zwischen Dach und Wand (vgl. Abb. 18), die als Einflugloch dienen kann. Bei der Begehung des Gebäudes wurden keine konkreten Hinweise auf Fledermäuse erfasst. Zudem ist dieses Gebäude nicht frostsicher, weshalb es Fledermäusen lediglich als Tagesversteck dienen könnte. Es wurden keine Schwalbennester an der Außenwand kartiert.

Im Norden und im zentralen Bereich des Plangebietes befinden sich zwei ausgeprägte Baumreihen, deren Bäume Brusthöhendurchmesser (BHD) bis ca. 30 cm aufweisen. Dazwischen wachsen kleinere Haselnuss-Sträucher und einige junge Eschen. Im Osten befinden sich einige ältere Obstgehölze mit Baumhöhlen. Aufgrund der eher ruhigen Lage in Brilon-Altenbüren ist eine Nutzung der Gehölzstruktur durch Vögel nicht ausgeschlossen, zumal der Warnruf einer Amsel und eines Hausrotschwanzes bei der Begehung vernommen wurde. Die Gehölze können zudem eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Als Horstbäume für Greifvögel sind die vorhandenen Gehölze nicht geeignet.

Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird von einer Freifläche eingenommen, auf der verbreitet junge Weiden aufwachsen. Zudem bilden Rot- und Weißklee, Hahnenfuß, Mohn, Margarite und Heidenelke mit verschiedenen Gräsern ein Nahrungshabitat für verschiedene Tierarten. Stellenweise wurde Bau-schutt abgelagert bzw. nach dem Abbruch des Hofes nicht abgeräumt.

Häufige und verbreitete Vogelarten

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sollten dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums muss vor der Inanspruchnahme der Vegetationsflächen durch eine umweltfachliche Baubegleitung überprüft werden, ob die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch

Zusammenfassung

Vögel sind. Sind die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel, können die Räumungsmaßnahmen der Vegetationsflächen durchgeführt werden. Sollten die Vegetationsflächen als Brutstandort genutzt werden, darf die Flächeninanspruchnahme erst nach dem Ende der Brutzeit erfolgen.

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Planungsrelevante Tierarten

Im Rahmen der Vorprüfung konnte eine artenschutzrechtliche Betroffenheit für die folgend aufgeführten Arten der Säugetiere und Vögel nicht ausgeschlossen werden.

- Großes Mausohr
- Nordfledermaus
- Baumpieper
- Feldsperling
- Mehlschwalbe
- Schleiereule
- Turmfalke
- Kleine Bartfledermaus
- Zwergfledermaus
- Bluthänfling
- Gartenrotschwanz
- Rauchschnalbe
- Star

Vermeidungsmaßnahmen

Fledermausarten

Um ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes sowie die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG zu vermeiden, wird empfohlen, den Abbruch des Schuppens und die Fällung der Gehölze in den Wintermonaten durchzuführen. Als Winterquartier für Fledermäuse ist der Schuppen nicht geeignet, da er nicht frostfrei ist. Die vorgefundenen Baumhöhlen dienen ebenfalls vermutlich nur als Tagesversteck.

Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb der Überwinterungszeit der Fledermäuse wird empfohlen, dass im Zuge der Abbrucharbeiten das Dach des Schuppens behutsam von Hand abgenommen wird, um alle Bereiche einsehen zu können, bevor der Abbruch erfolgt. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist der Bereich, in welchem sich die Tiere aufhalten, zu schonen und unverzüglich ein Fachgutachter einzuschalten. Das weitere Vorgehen erfolgt sodann nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Gegebenenfalls können die Fledermäuse kurzfristig eingesammelt und es kann für eine Zwischenhälterung der Tiere Sorge getragen werden, bis diese nach dem Anbringen geeigneter Ersatzquartiere wieder freigelassen werden können.

Zusammenfassung

Vogelarten

Für die betroffenen planungsrelevanten Vogelarten gilt ebenfalls die sogenannte Bauzeitenregelung, die bereits für die häufigen und ungefährdeten Tierarten beschrieben wurde.

Ersatzmaßnahme Höhlenbrüter

Da in einigen Obstgehölzen im östlichen Geltungsbereich mehrere Baumhöhlen nachgewiesen wurden, wird innerhalb einer Worst-Case-Betrachtung der Besatz durch Höhlenbrüter angenommen. Für die Rodung dieser Gehölzbestände ist ein entsprechender Ersatz zu schaffen. Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter sind stark an alten Baumbestand gebunden. Die Bestandssituation der Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüter Gartenrotschwanz, Star und Feldsperling ist aufgrund des Verlustes von Lebensräumen insgesamt rückläufig. Als Ersatzmaßnahme wird daher eine Erhöhung des Höhlenangebotes durch künstliche Nisthilfen vorgeschlagen. Es wurden mindestens 3 Baumhöhlen erfasst. Diese sollten im Verhältnis 1:3 ersetzt werden, um ein möglichst breites Angebot an Höhlen zur Verfügung zu stellen. Als Ersatz müssen demnach im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ 9 Nisthilfen für Höhlenbrüter angebracht und einmal jährlich im Frühjahr gesäubert werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann unter Berücksichtigung der o. g. Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. „Eine Störung kann grundsätzlich durch Belästigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden“ (MKULNV 2016).

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der vorgenannten Vermeidungsmaßnahme nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Mit den o.g. Vermeidungsmaßnahmen ist keine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen kann eine Betroffenheit von planungsrelevanten Arten durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ in Brilon-Altenbüren voraussichtlich ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, August 2021



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG).

HOFFMANN & STAKEMEIER (2021): Entwurf. Bebauungsplan Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“ OT Altenbüren. Büren.

LANUV (2021A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de> (letzter Zugriff am 09.06.2021).

LANUV (2021B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/46171> (letzter Zugriff am 10.06.2021).

LANUV (2021C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundorkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 10.06.2021, 11:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021A): Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2021B): Eingriffsbewertung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Unter dem Kreuzberg“. Warstein-Hirschberg.

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Anlage 1:

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8, Brilon-Altenbüren

Plan-/Vorhabenträger (Name): Antonius Göke Antragstellung (Datum): _____

Um der steigenden Nachfrage nach Bauplätze in Brilon-Altenbüren gerecht zu werden, soll für ein zentral gelegenes und derzeit unbebautes Gebiet ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Mit dem Vorhaben geht eine Überbauung von Fläche sowie die Rodung von Gehölzen und der Abbruch eines Schuppens einher (vgl. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Säugetiere: Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Teichfledermaus, Wasserfledermaus

Vogelarten: Girlitz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Neuntöter, Raubwürger, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Turteltaube, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2:

Art-für-Art-Protokolle

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Baumpieper		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Der Baumpieper bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht. Geeignete Lebensräume sind sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder. Außerdem werden Heide- und Moorgebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt. Dichte Wälder und sehr schattige Standorte werden dagegen gemieden (LANUV 2021b). Die Gehölze vornehmlich am Nordrand und im zentralen Bereich des Plangebietes könnten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Rodung der Gehölzbestände ist zum Schutz der o. g. Art nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres durchzuführen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung des Baumpiepers zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete bevorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht. In NRW sind dies z. B. heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen. Seit der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts aber hat sich die Präferenz auch in die Richtung urbaner Lebensräume wie Gärten, Parkanlagen und Friedhöfe verschoben (LANUV 2021b). Die Gehölze vornehmlich am Nordrand und im zentralen Bereich des Plangebietes könnten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Rodung der Gehölzbestände ist zum Schutz der o. g. Art nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres durchzuführen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung des Bluthänflings zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Feldsperling		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt (LANUV 2021b). Die Baumhöhlen in den Obstgehölzen im Osten des Plangebietes könnten als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Rodung der Gehölzbestände ist zum Schutz der o. g. Art nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres durchzuführen. Zudem sind als Ersatzmaßnahme mindestens 9 Nisthilfen im Plangebiet aufzuhängen, die dem Feldsperling, dem Star oder dem Gartenrotschwanz (also Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) als künstliche Nisthilfe dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung und Schaffung von Ersatzbrutstätten) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung des Feldsperlings zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gartenrotschwanz		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Früher kam der Gartenrotschwanz häufig in reich strukturierten Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern vor. Mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in Nordrhein-Westfalen auf die Randbereiche von größeren Heidelandschaften und auf sandige Kiefernwälder (LANUV 2021b). Die Baumhöhlen in den Obstgehölzen im Osten des Plangebietes können als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Rodung der Gehölzbestände ist zum Schutz der o. g. Art nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres durchzuführen. Zudem sind als Ersatzmaßnahme mindestens 9 Nisthilfen im Plangebiet aufzuhängen, die dem Feldsperling, dem Star oder dem Gartenrotschwanz (also Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) als künstliche Nisthilfe dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Schaffung von Ersatzbrutstätten) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung des Gartenrotschwanzes zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Großes Mausohr		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 2	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (LANUV 2021b). Der zum Abbruch vorgesehene Schuppen könnte als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Der Abbruch des Schuppens und die Fällung der Gehölze ist in den Wintermonaten ab dem 1. Dezember durchzuführen. Da der Schuppen nicht frostfrei ist, ist die Nutzung als Überwinterungsquartier auszuschließen. Zudem soll das Dach des Schuppens per Hand abgedeckt werden, um mögliche Individuen nicht zu gefährden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung und behutsamer Abbruch des Schuppens) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung des Großen Mausohrs zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Kleine Bartfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 3 Nordrhein-Westfalen 3	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die im Sommer meist Gebäude bewohnende Kleine Bartfledermaus ist in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen zu finden. Bevorzugte Jagdgebiete sind linienhafte Strukturelemente wie Bachläufe, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Seltener jagen die Tiere in Laub- und Mischwäldern mit Kleingewässern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Straßenlaternen (LANUV 2021b). Der zum Abbruch vorgesehene Schuppen könnte als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Der Abbruch des Schuppens und die Fällung der Gehölze ist in den Wintermonaten ab dem 1. Dezember durchzuführen. Da der Schuppen nicht frostfrei ist, ist die Nutzung als Überwinterungsquartier auszuschließen. Zudem soll das Dach des Schuppens per Hand abgedeckt werden, um mögliche Individuen nicht zu gefährden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung und behutsamer Abbruch des Schuppens) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Kleinen Bartfledermaus zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Mehlschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht (LANUV 2021b). Der Schuppen kann eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Der Abbruch des Schuppens ist in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Um gleichzeitig mögliche Fledermausvorkommen zu schützen, darf der Schuppen nur zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar abgebrochen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Mehlschwalbe zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Nordfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland 2 Nordrhein-Westfalen 1	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region grün günstig gelb ungünstig / unzureichend rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Nordfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die als Lebensraum waldreiche Gebiete im Gebirgsvorland und im Mittelgebirge bevorzugt. Die Jagdgebiete befinden sich in lichten Wäldern, an Waldrändern, über Freiflächen im Wald sowie an Gewässern. Im Siedlungsbereich können die Tiere regelmäßig unter Straßenlaternen beobachtet werden (LANUV 2021b). Der zum Abbruch vorgesehene Schuppen könnte als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Der Abbruch des Schuppens und die Fällung der Gehölze ist in den Wintermonaten ab dem 1. Dezember durchzuführen. Da der Schuppen nicht frostfrei ist, ist die Nutzung als Überwinterungsquartier auszuschließen. Zudem soll das Dach des Schuppens per Hand abgedeckt werden, um mögliche Individuen nicht zu gefährden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung und behutsamer Abbruch des Schuppens) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Nordfledermaus zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen 3S	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Rauchschwalbe legt ihre Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (Viehställe, Scheunen, Hofgebäude), aus Lehm und Pflanzenteilen erbaut, an. Auch Altnester werden wieder angenommen (LANUV 2021b). Der Schuppen kann eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Der Abbruch des Schuppens ist in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Um gleichzeitig mögliche Fledermausvorkommen zu schützen, darf der Schuppen nur zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar abgebrochen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Rauchschwalbe zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Schleiereule		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland V Nordrhein-Westfalen *S	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht. Geeignete Lebensräume dürfen im Winter nur für wenige Tage durch lang anhaltende Schneelagen bedeckt werden (LANUV 2021b). Der Schuppen kann eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhestätte übernehmen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Der Abbruch des Schuppens ist in den Wintermonaten außerhalb der Brutzeit vorzunehmen. Um gleichzeitig mögliche Fledermausvorkommen zu schützen, darf der Schuppen nur zwischen dem 01. Dezember und dem 28. Februar abgebrochen werden.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitenregelung) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung der Schleiereule zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Star		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland * Nordrhein-Westfalen V	Messtischblatt 4617/1
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region ■ grün günstig ■ gelb ungünstig / unzureichend ■ rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden (LANUV 2021b). Die Baumhöhlen in den Obstgehölzen im Osten des Plangebietes können dem Star als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<p>Die Rodung der Gehölzbestände ist zum Schutz der o. g. Art nur zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar eines Jahres durchzuführen. Zudem sind als Ersatzmaßnahme mindestens 9 Nisthilfen im Plangebiet aufzuhängen, die dem Feldsperling, dem Star oder dem Gartenrotschwanz (also Höhlen-/Halbhöhlenbrüter) als künstliche Nisthilfe dienen.</p>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
<p>Unter Berücksichtigung der in Arbeitsschritt II.2 genannten Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung und Schaffung von Ersatzbrutstätten) ist nicht mit einer negativen Bestandsentwicklung des Stares zu rechnen.</p>		
<ol style="list-style-type: none"> 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein 		

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Zwergfledermaus		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; text-align: center; font-size: 1.2em;">4617/1</div>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <div style="display: flex; gap: 10px; margin-top: 5px;"> <div style="display: flex; align-items: center;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: green; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> grün </div> günstig </div> <div style="display: flex; align-items: center; margin-top: 5px;"> <div style="width: 15px; height: 10px; background-color: yellow; border: 1px solid black; margin-right: 5px;"></div> gelb </div> ungünstig / unzureichend		

rot

Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein